

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 319/11 B

L 10 U 1283/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 3171/09 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2012 durch den
Richter Prof. Dr. S p e i l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat die von ihm behaupteten Zulassungsgründe der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher unzulässig und war ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Beiläufig weist der Senat darauf hin, dass es für die Darlegung einer Divergenz nicht darauf ankommt, ob das LSG die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe zutreffend auf den Einzelfall angewendet hat, sondern darauf, ob das LSG im Grundsätzlichen von den Maßstäben des BSG abgewichen ist. Hierzu hat der Kläger zwar abstrakt-generelle Maßstäbe aus einer Entscheidung des BSG zitiert, diesen aber keine hiervon abweichenden abstrakt-generellen Maßstäbe des LSG gegenübergestellt. Soweit er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen möchte, hätte er aufzeigen müssen, weshalb die von ihm aufgeworfene Frage trotz der von ihm zitierten Entscheidung des BSG noch oder wieder klärungsbedürftig ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

